

Änderungen

Aktualisierung, Stand 04/2012

Wesentliche Änderungen

Die Weisungen zum Arbeitslosengeld werden im Hinblick auf das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt aktualisiert. Sie berücksichtigen die veränderte Einordnung der Vorschriften für das Arbeitslosengeld im SGB III sowie die - teilweise - ergänzten Gesetzestexte.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich mit dieser Aktualisierung nicht. Auf Übergangsvorschriften, die aufgehoben worden sind bzw. die für die Zeit ab 01.04.2012 keinen Anwendungsbereich haben, wurde verzichtet.

Die Weisungen zum Arbeitslosengeld werden mit der Rechtslage 01.04.2012 als Geschäftsanweisung zum Arbeitslosengeld (GA Alg) zu §§ 136 ff SGB III geführt. Die DA Alg zu §§ 117 ff SGB III - incl. Änderungshistorie - steht über das DA-Alg-Archiv weiterhin zur Verfügung.

Gesetzestext**§ 428 - Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen**

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und die oder der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Agentur für Arbeit soll die Arbeitslose oder den Arbeitslosen, die oder der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersrente zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für die Versicherte oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt die oder der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersrente beantragt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der oder dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

Inhalt

Änderungen	1
Aktualisierung, Stand 04/2012	1
Gesetzestext	2
§ 428 - Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen	2
Inhalt	3
Stichwortverzeichnis	4
Geschäftsanweisungen	5
1. Allgemeines	5
2. Rentenrechtliche Bestimmungen	5
3. Verfahren	6
3.1 Neuzugänge	6
3.2 Verfahren für laufende Leistungsfälle	7
3.3 Kennzeichnung im DV Alg/Alhi-Uhg	7
3.4 Einladung aus gegebenem Anlass	7
3.5 Aufenthalt außerhalb des zeit - und ortsnahe Bereiches	8
3.6 Vermittlungsbemühungen und Statistik	8
3.7 Widerruf der Erklärung	8
3.8 Rentenantragstellung	9
4. Vordrucke	10
Anlagen	11

Stichwortverzeichnis

Anrechnungszeiten ohne Leistungsbezug (428.7).....	5
Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahe Bereichs (428.14).....	8
Aufforderung zur Rentenantragstellung (428.23).....	9
DV Alg/Alhi-Uhg (428.12).....	7
Einladung im Verlängerungszeitraum (428.15).....	8
Entziehung nach § 66 Abs. 1 SGB I (428.27).....	10
Erklärung § 428 - Anlage 1a, 1b (428.9).....	6
Erlöschen durch Entstehung eines neuen Anspruchs (428.2).....	5
EU-Recht (428.3).....	5
Innerhalb von 3 Monaten (428.22).....	8
Kennzeichnung durch AVuAB (428.10).....	6
Leistungsbezieher - Anlage 2 (428.11).....	7
Manuelles Verfahren - Anlagen 3 und 4 (428.24).....	9
Nachsendeantrag (428.18a).....	8
Rentenrecht (428.5).....	5
Rentenrechtliche Zeiten (428.6).....	5
Rücknahme des Rentenantrages (428.29).....	10
Ruhen nach § 428 Abs. 2 (428.28).....	10
Statistik (428.20).....	8
unbesetzt (428.17).....	8
unbesetzt (428.26).....	10
unbesetzt (428.4).....	5
Vermerk durch Vermittlungsbereich (428.18).....	8
Vermittlungsbemühungen (428.19).....	8
Verweisung an Rentenversicherungsträger (428.8).....	6
Vordrucke (428.30).....	10
Widerruf der Erklärung (428.21).....	8
Wiederbewilligung (428.1).....	5
Zahlungsnachweise zur Bearbeitung und Anlage 1b (428.25).....	9

Geschäftsanweisungen**1. Allgemeines**

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Alg unter erleichterten Voraussetzungen kann auch im Fall einer Wiederbewilligung nach dem 31.12.2007 bezogen werden, wenn vor diesem Zeitpunkt der Anspruch entstanden und das 58. Lebensjahr vollendet wurde.

**Wiederbewilligung
(428.1)**

(2) Erlischt ein vor dem 1.1.2008 entstandener Anspruch nach dem 31.12.2007 durch Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit, kann Alg nicht unter erleichterten Voraussetzungen bezogen werden. Eine vergleichbare Übergangsregelung wie zur Anspruchsdauer besteht nicht.

**Erlöschen durch
Entstehung eines
neuen Anspruchs
(428.2)**

(3) Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs bei Arbeitsuche in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Art. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit Vordruck E 303 kommt für Arbeitslose, die die Regelung nach § 428 in Anspruch nehmen, nur in Betracht, wenn sie der Arbeitsverwaltung des anderen Mitgliedstaates in dem dort geforderten Umfang zur Verfügung stehen.

**EU-Recht
(428.3)**

unbesetzt

**unbesetzt
(428.4)**

2. Rentenrechtliche Bestimmungen

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Das Rentenrecht trägt der Vorschrift des § 428 Rechnung. Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit besteht nach § 237 Abs. 2 SGB VI auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**Rentenrecht
(428.5)**

(2) Für Zeiten des Bezuges von Alg unter den erleichterten Voraussetzungen sind gem. § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Pflichtbeiträge zu entrichten. Über die Berücksichtigung als Anrechnungszeit (§ 252 Abs. 2 i.V.m. § 58 SGB VI) entscheidet der Rentenversicherungsträger.

**Rentenrechtliche
Zeiten
(428.6)**

(3) Die Erklärung über die Inanspruchnahme von Alg unter der erleichterten Voraussetzung des § 428 wirkt sich nur für die Zeit des Leistungsbezuges aus. In solchen Fällen ist die Anerkennung der Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als Anrechnungszeit gem. § 58 SGB Abs. 1 Nr. 3 SGB VI i. V. m. §§ 16 und 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III für Zeiten bis 30.04.2003 ausgeschlossen, weil das Erfordernis der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 138 SGB III nicht erfüllt werden kann. Arbeitslose, die eine Erklärung nach § 428 abgegeben haben und Leistungen nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht (mehr) beziehen, können die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI nur erfüllen, wenn sie wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet

**Anrechnungszeiten
ohne Leistungsbe-
zug
(428.7)**

waren. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Arbeitslose sein Vermittlungsgesuch in regelmäßigen Abständen (alle drei Monate) erneuert und alle Möglichkeiten der aktiven Beschäftigungssuche nutzt (s. §§ 38, 138 SGB III).

Für Zeiten ab 1.5.2003 sind Anrechnungszeiten auch Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren, nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und eine Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben (§ 252 Abs. 8 SGB VI). Nach dem 31.12.2005 werden solche Zeiten nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2.1.1948 geboren ist.

3. Verfahren

3.1 Neuzugänge

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Alle Arbeitslosen, die zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung und Antragstellung bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind über die Möglichkeiten des § 428 zu beraten. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sich Auswirkungen auf die Altersrente ergeben können. Wegen der rentenrechtlich relevanten Fragen ist der Arbeitslose an den Rentenversicherungsträger zu verweisen (z. B. zum frühest möglichen Zeitpunkt des Anspruchs auf Rente ohne Rentenminderung, zur Rentenhöhe).

Verweisung an Rentenversicherungsträger (428.8)

2) Will der Arbeitslose Leistungen unter den erleichterten Voraussetzungen beziehen, hat er dies schriftlich zu erklären. Diese Erklärung sollte so früh wie möglich erfolgen, z. B. bereits bei der Arbeitslosmeldung. Der Arbeitslose ist darüber zu unterrichten, dass er die Erklärung in den ersten 3 Monaten des Leistungsbezuges nach § 428 widerrufen kann, ohne dass die Folgen des § 428 Abs. 2 eintreten. Die Erklärung nach Anlage 1b ist nach Auswertung durch den Leistungsbereich mit Erledigungsvermerk zur Leistungsakte zu nehmen; die Erklärung nach Anlage 1a ist für die Unterlagen des Arbeitslosen bestimmt.

Erklärung § 428 - Anlage 1a, 1b (428.9)

In den Antragsvordrucken ist bei sofortiger Unterzeichnung der Erklärung in dem Abschnitt „Stellungnahme des Vermittlungsbereichs“ bei Hinweise zu § 428 „Ja“ anzukreuzen. Im IV Verfahren coArb-AA ist durch den Leistungsberater/Gruppenleiter/ Anordnungsbefugten im BewA-Bild xx 2 (Beschäftigungsverhältnisse) das Feld 112 entsprechend zu kennzeichnen. In VerBIS erfolgt die Kennzeichnung auf den Kundendaten unter "Besondere Merkmale", indem die Checkbox "§428 SGB III / §252(8) SGB VI" markiert wird. Ein entsprechender Hinweis ist im BewA Bild xx 5 zu erfassen bzw. in VerBIS in der Kundenhistorie.

Kennzeichnung durch AVuAB (428.10)

Macht der Arbeitslose von der Möglichkeit des § 428 keinen Gebrauch, so ist im Antragsvordruck an o. a. Stelle „Nein“ anzukreuzen. Im IV-Verfahren coArb-AA ist dies im BewA Bild xx 5 zu dokumentieren, in VerBIS in der Kundenhistorie.

Will der Arbeitslose, z. B. wegen rentenrechtlicher Fragen, die Erklärung nicht sofort unterzeichnen, so ist im Antragsvordruck bei Hinweise zu § 428 "Ausgehändigt" anzukreuzen. Bei der Entgegennahme des Antrags ist festzustellen, ob der Arbeitslose von der Regelung des § 428 Gebrauch machen will. Ggf. ist die Erklärung nach Anlage 1b mit dem Antrag entgegenzunehmen. Nach Auswertung im Leistungsbereich ist das Erforderliche zu veranlassen.

3.2 Verfahren für laufende Leistungsfälle

Stand: Aktualisierung 04/2012

Leistungsbezieher, die das 58. Lebensjahr vollenden, werden im DV Alg/Alhi-Uhg schriftlich über die Möglichkeiten des § 428 informiert (Anlage 2). Eine Ausfertigung dieses Schreibens ist bis zur Entscheidung des Arbeitslosen über die Inanspruchnahme des § 428 in der Leistungsakte aufzubewahren. GA 3.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Leistungsbezieher
- Anlage 2
(428.11)**

Reagiert der Arbeitslose auf das o. a. Schreiben nicht, ist darauf hinzuwirken, dass sich der Arbeitslose zeitnah (bis etwa zwei Monate nach Zusendung) im Rahmen einer persönlichen Vorsprache im Leistungsbereich hinsichtlich der Inanspruchnahme des § 428 erklärt (vgl. GA 3.1 Abs. 1). Will der Arbeitslose, z. B. wegen ungeklärter rentenrechtlicher Fragen, noch keine Entscheidung treffen, ist zeitnah, ggf. auch wiederholt, eine Klärung herbeizuführen.

3.3 Kennzeichnung im DV Alg/Alhi-Uhg

Stand: Aktualisierung 04/2012

Für die Dauer des Leistungsbezuges ist eine Kennzeichnung des Falles vorzunehmen (siehe Nr. 10.32 zu Feld 59 der Arbeitsanleitung Alg/Alhi-Uhg).

**DV Alg/Alhi-Uhg
(428.12)**

3.4 Einladung aus gegebenem Anlass

Stand: Aktualisierung 04/2012

Während der Dauer des Bezuges von Alg unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 sind die Leistungsbezieher nur aus gegebenem Anlass einzuladen. Arbeitsfähigkeit und Erreichbarkeit sind nur noch dann zu prüfen, wenn Tatsachen offenkundig oder zumindest Verdachtsmomente für das Nichtvorliegen dieser Anspruchsvoraussetzung sprechen.

**Prüfung der An-
spruchsvoraus-
setzungen
(428.13)**

3.5 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Es gilt § 4 der Erreichbarkeits - Anordnung (EAO).

(2) Von der Möglichkeit, den Arbeitslosen in der Verlängerungszeit aus gegebenem Anlass einzuladen, ist Gebrauch zu machen, wenn Tatsachen offenkundig darauf hindeuten oder die begründete Vermutung besteht, dass die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nicht mehr vorliegen.

(3) Wenn dem Anliegen des Arbeitslosen ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) unbesetzt

(5) Der Grund des Aufenthalts außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs und die zugelassene Zeit sowie Art und Inhalt des vorgelegten Beweismittels sind durch den Vermittlungsbereich zu dokumentieren.

(6) Hat der Arbeitslose einen Nachsendeantrag gestellt, liegt für die Zeit der hierdurch hergestellten postalischen Erreichbarkeit auch Erreichbarkeit i.S. des § 1 EAO vor (Urteil des BSG v. 30.6.2005 – B 7a/7 AL 98/04 R).

Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (428.14)

Einladung im Verlängerungszeitraum (428.15)

Bescheiderteilung (428.16)

unbesetzt (428.17)

Vermerk durch Vermittlungsbereich (428.18)

Nachsendeantrag (428.18a)

3.6 Vermittlungsbemühungen und Statistik

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Leistungsempfänger nach § 428 sind in die Vermittlungsbemühungen nur dann einzubeziehen, wenn ein - eingeschränktes - Bewerberangebot vorliegt.

(2) In der Zeit des Leistungsbezuges nach § 428 sind die Leistungsempfänger statistisch nicht als Arbeitslose zu erfassen. Soweit sie ein eingeschränktes Bewerberangebot abgegeben haben, sind sie als nichtarbeitslose Arbeitsuchende zu zählen.

Vermittlungsbemühungen (428.19)

Statistik (428.20)

3.7 Widerruf der Erklärung

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Der Leistungsbereich ist mit Vordruck BA II 1e (Veränderungsmitteilung) über den Widerruf der Erklärung zu unterrichten, wenn der Vermittlungsbereich zuerst davon erfährt. Die Weiterleitung dieser Mitteilung ist im BewA-Bild 5 (Beratungsvermerke) zu erfassen. Im Bild 2 sind die Eintragungen in den Feldern 420 ff. und 112 entsprechend zu ändern. Umgekehrt unterrichtet der Leistungsbereich den Vermittlungsbereich, wenn ihr der Widerruf zuerst bekannt wird.

(2) Ein leistungsunschädlicher Widerruf der Erklärung ist nur innerhalb eines Leistungsbezuges von 3 Monaten nach Abgabe der Erklärung möglich. Ein späterer Widerruf bewirkt zwar, dass der

Widerruf der Erklärung (428.21)

Innerhalb von 3 Monaten (428.22)

Leistungsempfänger wieder in vollem Umfang als Arbeitsloser behandelt wird, er entbindet den Leistungsempfänger jedoch nicht von der Verpflichtung nach § 428 Abs. 2, auf Aufforderung der Agentur für Arbeit Altersrente zu beantragen.

3.8 Rentenantragstellung

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Arbeitslose, die Leistungen nach § 428 beziehen, sind rechtzeitig, möglichst genau 1 Monat vor dem Zeitpunkt, von dem an sie voraussichtlich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente ohne Rentenminderung erfüllen, aufzufordern, Altersrente zu beantragen. Die Berechnung der Monatsfrist richtet sich nach § 26 Abs. 1 SGB X.

**Aufforderung zur
Rentenantragstel-
lung
(428.23)**

(2) Die Aufforderung zur Beantragung von Altersrente ist mit Vordrucken gem. Anlagen 3 und 4 vorzunehmen. (...) Der Zeitpunkt, ab dem eine abschlagsfreie Altersrente bezogen werden kann, kann der Rentenauskunft nach § 109 SGB VI, die der LE vom zuständigen Rentenversicherungsträger verlangen kann, entnommen werden. (...) Der Arbeitslose ist nochmals zeitnah zur Rentenantragstellung aufzufordern, wenn die erste Aufforderung nicht wirksam wird, weil der voraussichtliche Tag der Erfüllung des Rentenanspruches auf einen zu frühen Zeitpunkt festgelegt wurde.

**Manuelles Verfahren
- Anlagen 3 und 4
(428.24)**

(3) Im Verfahren COLIBRI wird eine Schreiben mit der Aufforderung zur Rentenantragstellung zu dem Termin erstellt, der im Bearbeitungsfenster manuell eingetragen ist. Zur manuellen Festlegung dieses Termins gebe ich folgende Hinweise:

**Zahlungsnachweise
zur Bearbeitung und
Anlage 1b
(428.25)**

- Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)
Die Inanspruchnahme ist ab 2006 frühestens ab einem Alter von 63 Jahren möglich. Bei einem Geburtsmonat Dez. 1942 ist abschlagsfreier Rentenbezug ab Jan. 2006 möglich (63 Jahre). Bei einem Geburtsmonat Juni 1943 ist abschlagsfreier Rentenbeginn erst ab Jan. 2007 möglich (63,5 Jahre).
- Altersrente für Schwerbehinderte (§ 236a SGB VI); ab GdB 50 %
Die Inanspruchnahme ist ab 2006 frühestens ab einem Alter von 62,5 Jahren möglich. Bei einem Geburtsmonat Juni 1943 ist abschlagsfreier Rentenbezug ab Jan. 2006 möglich (62,5 Jahre). Bei einem Geburtsmonat Dez. 1943 ist abschlagsfreier Rentenbeginn erst ab Jan. 2007 möglich (63 Jahre).
- Altersrente für langjährige Versicherte (§ 36 SGB VI)
Eine abschlagsfreie Inanspruchnahme ist nicht mehr möglich.
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (§ 237 SGB VI)
Eine abschlagsfreie Inanspruchnahme ist nicht mehr möglich.
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40 SGB VI)
Die Inanspruchnahme ist weiterhin abschlagsfrei ab einem Alter von

60 Jahren möglich.

(4) unbesetzt

**unbesetzt
(428.26)**

(5) Legt der Arbeitslose bis zum Ende der Monatsfrist die Erklärung über die Rentenantragstellung nicht vor, ist die Leistung nach § 66 SGB I sofort nach Ende der Monatsfrist mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen. Kommt der Arbeitslose später seiner Mitwirkungspflicht nach, ist zu unterscheiden:

**Entziehung nach
§ 66 Abs. 1 SGB I
(428.27)**

- Weist der Arbeitslose nach, dass der Rentenantrag fristgerecht gestellt wurde, ist die Leistung rückwirkend ab dem Tag der Entziehung wieder zu bewilligen. Das Gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf ungeminderte Rente noch nicht besteht.
- Teilt der Arbeitslose mit, dass er der Aufforderung zur Rentenantragstellung nicht nachkommt, ruht der Anspruch auf Leistungen vom Tage nach Ablauf der Monatsfrist bis zu dem Tage der Antragstellung. Dem Arbeitslosen ist ein Aufhebungsbescheid zu erteilen. Dieser ist mit „Ruhe des Anspruchs auf Leistungen gem. § 428 Abs. 2“ zu begründen.
- Wird ein bereits gestellter Rentenantrag zurückgezogen, ruht der Anspruch auf Leistungen ab dem Tag nach Ablauf der gesetzten Frist; denn der Betroffene ist so zu stellen, als wäre die Rente nicht beantragt worden.

**Ruhe nach § 428
Abs. 2
(428.28)**

**Rücknahme des
Rentenantrages
(428.29)**

4. Vordrucke

Stand: Aktualisierung 04/2012

Die Anlage 1 ist in eigener Zuständigkeit bereitzustellen. Für die Anlagen 3 und 4 verweise ich auf die BK-Textvorlagen (Anlagen).

**Vordrucke
(428.30)**

Anlagen

Anlage 1a/b

Erklärung § 428 SGB III - Ausfertigung für den Leistungsempfänger -
Rückseite : Gesetzestext, Rentenübersicht

- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt. -

Anlage 1b

Erklärung § 428 SGB III - Ausfertigung für die Agentur für Arbeit -
Rückseite : Verfügung zur Terminüberwachung

- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt. -

Anlage 2

Schriftliche Information zu § 428 SGB III

- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt. -

Anlage 3

Aufforderung zur Rentenantragstellung Rückseite : Gesetzestext der
§§ 66/67 SGB I

- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt. -

Anlage 4

Antwortschreiben des Arbeitslosen zu Anlage 3

- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt. -